

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an  
öffentlichen Straßen der Gemeinde Kolkwitz  
(Sondernutzungsgebührensatzung-SonGS GK)**

Aufgrund der §§ 3 und §§ 28 (2) Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.Juni 2007 (BGBl.I S. 1206) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 10 der Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 25.03.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in Ihrer Sitzung am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiung
- § 7 Billigkeitsmaßnahmen
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Schlussbestimmungen
- Anlage Gebührentarif

**§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in § 3 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung-SonS GK vom 25.03.2014) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen oder deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

**§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.

- (3) Die Gebühr wird im Einzelfall bemessen nach:
  1. der Einwirkung auf die Substanz der Straße,
  2. der Einwirkung auf den Gemeingebrauch und
  3. dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers.
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt grundsätzlich bei allen erlaubnispflichtigen Sondernutzungen die Grundfläche (in m<sup>2</sup>) des Standes, Gerüstes, Fahrzeuges etc. Bei Personen (z.B. Umhertragen von Plakaten) gilt pro Person 1m<sup>2</sup>.
- (5) Die Gebühr wird für jede angefangene Einheit (m<sup>2</sup>) voll berechnet.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt sowie durch diese unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Tages, in dem die Sondernutzung erstmals festgestellt wurde.
- (2) Die Gebühren sind fällig
  - a) für die Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr bei Erteilung der Erlaubnis oder spätestens 2 Wochen danach und
  - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. 1. des Jahres
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

### **§ 6 Gebührenbefreiung**

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft ;
- b) die zur Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen während eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Wahl, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, gemeinnützige Organisationen und eingetragene Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, oder ihrer anerkannten gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.

### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einbeziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig ist (z.B. Vermeidung sozialer Härten). Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im Besonderen öffentlichen Interessen liegen.

### **§ 8 Übergangsvorschriften**

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührenordnung vom 01.11.1994 einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Kolkwitz, den 25.03.14

  
Handrow  
Bürgermeister



  
Zubiks  
Vorsitzender der Gemeindevertretung